

**Militärische Plangenehmigung  
im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren betreffend  
Waffenplatz Chur, Rossboden, baulicher Lärmschutz,  
Gemeinden Chur, Felsberg und Haldenstein**

vom 8. Juni 2009

---

Gestützt auf das Gesuch der armasuisse Immobilien, 3003 Bern, vom 20. November 2008 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die baulichen Lärmschutzmassnahmen auf dem Schiessplatz Rossboden, Waffenplatz Chur, unter Auflagen genehmigt.

*Eröffnung*

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie ist während der Beschwerdefrist im Internet unter der Adresse [www.vbs.ch/plangenehmigungen](http://www.vbs.ch/plangenehmigungen) einsehbar oder kann beim Generalsekretariat VBS, 3003 Bern angefordert werden.

*Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG<sup>1</sup>).

16. Juni 2009

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport

<sup>1</sup> Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10).